

Ortsgemeinde Langenfeld

Vorlage Nr. 060/183/2022

Beschlussvorlage

TOP

Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen für das Jahr 2021

Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum: 18.02.2022
Aktenzeichen: 2 - 653-30 G 645

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	07.03.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Langenfeld beschließt,

entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Langenfeld vom 07.03.2022 (kurz: ABS wkB)

1. für den **Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021** wiederkehrende Ausbaubeiträge zu erheben.
2. Grundstücke, die von der nachfolgend genannten Verkehrsanlage Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden entsprechend § 13 i.V.m. § 7 ABS wkB bei der Veranlagung 2021 **verschont**:

- Auf der Dölle

Grundstücke, die von dieser Verkehrsanlage erschlossen sind, werden erstmals ab dem Jahr 2026 beitragspflichtig.

3. Der **Gemeindeanteil** für die beitragspflichtigen Aufwendungen beträgt für das Jahr 2020 entsprechend § 10a Abs. 3 KAG i.V.m. § 5 der ABS wkB **35 v.H.**.

4. Beitragsfähige Kosten 2021

Die beitragsfähigen Kosten für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2021 werden auf **12.433,08 €** festgesetzt.

Nach Abzug des 35 %-igen Gemeindeanteils sind somit **8.081,50 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

5. Beitragssatz

Der Ausbaubeitrag je m² gewichteter Grundstücksfläche für die Beitragserhebung 2021 wird auf **0,023079 € / m²** beitragspflichtiger gewichteter Fläche festgesetzt.

6. Keine Veranlagung von Geringstbeiträgen

Entsprechend § 1 Abs. 5 der Satzung wkB wird auf die Veranlagung der Grundstücke, deren festzusetzender wkB für 2021 unter 5,- € liegt, aus Rentabilitätsgründen verzichtet.

7. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und durchzuführen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Aufgrund der am heutigen Tag neu beschlossenen **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen** (ABS wkB) hat die Ortsgemeinde Langenfeld für erfolgte beitragsfähige Aufwendungen an ihren Verkehrsanlagen wiederkehrende Ausbaubeiträge zu erheben.

Die Ortsgemeinde Langenfeld besteht entsprechend § 3 Abs. 1 ABS wkB sowie der Anlagen hierzu aus lediglich einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung.

Beitragsfähig nach § 2 Abs. 1 der ABS wkB ist der gemeindliche Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen und für selbstständige Fuß- und Radwege.

Nach § 8 ABS wkB entsteht ein Beitragsanspruch für das abgelaufene Jahr mit Ablauf des 31. Dezember, für das Jahr 2021 demnach also am 01.01.2022.

Im abgelaufenen Jahr **2021** sind bei der Ortsgemeinde Langenfeld erneut Aufwendungen an ihren gemeindlichen Verkehrsanlagen nach § 2 ABS wkB getätigt worden, die eine Beitragserhebung in 2022 auslösen.

Nach § 3 Abs. 2 ABS wkB ist der beitragsfähige Aufwand nach den jährlichen Investitionsaufwendungen für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen in Langenfeld zu ermitteln.

1. Ermittlung der beitragsfähigen Kosten in 2022

Vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sind der Ortsgemeinde Langenfeld hinsichtlich erfolgter Ausbaumaßnahmen die nachfolgend aufgeführten Kosten entstanden:

1.1. Auszahlungen

Buchungsstelle 54111-096100-32-7
(Gemeindestraßen, Anlagen im Bau, Baumaßnahmen)

Beleg Nr. 1-1:

11.02.2021: Stützwandsanierung „Unterdorfstraße“;
Rechnung der Fa. Martin Meurer & Co. GmbH,
Kobern-Gondorf, für Lieferung und Befestigung
eines Stahlgeländers 12.433,08 €

Zwischensumme: 12.433,08 €

Auch die übrigen, evtl. relevanten Buchungsstellen, beispielsweise jene für die Unterhaltung der Gemeindestraßen und der Straßenbeleuchtung, wurden bei der Ortsgemeinde Langenfeld auf evtl. dort verbuchte Leistungen für beitragsfähige Maßnahmen überprüft.

In 2021 sind keine beitragsfähigen Kosten verbucht. 0,00 €

Gesamtsumme: 12.433,08 €

Demnach betragen die **Auszahlungen in 2021** **12.433,08 €.**

1.2. Einzahlungen

Einzahlungen, die bei der Ortsgemeinde Langenfeld ggf. die beitragsfähigen Ausgaben mindern könnten, sind in 2021 nicht erfolgt.

Die beitragsfähigen Kosten (Gesamtaufwand) der Ortsgemeinde Langenfeld im Jahr 2021 betragen demnach **12.433,08 €.**

2. Beitragspflichtige Grundstücke

Gemäß § 4 der ABS wkB unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit Langenfeld gelegenen Verkehrsanlagen haben, der Beitragspflicht.

Ausnahme hiervon sind gemäß die in § 11 genannten Grundstücke, die zu den nachfolgenden Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können:

- **Auf der Dölle** (beitragspflichtig ab 2026).

Die Grundstücke in der Straße „Auf der Dölle“ sind für das jetzt zu veranlagende Jahr 2021 weiterhin beitragsfrei zu stellen. Die Regelungen für Eckgrundstücke in § 7 Abs. 1 der Satzung wkB sind hierbei zu beachten.

3. Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt nach § 10a Abs. 3 KAG i.V.m. § 5 der ABS wkB **35 %**. Er ist vom jährlich ermittelten, beitragsfähigen Gesamtaufwand abzuziehen.

Abrechnungsjahr	2021
Beitragsfähiger Aufwand	12.433,08 €
abzgl. Gemeindeanteil, 35 %	4.351,58 €
beitragsfähigen Nettokosten (65 %)	8.081,50 €

Die ermittelten, beitragsfähigen Nettokosten in Höhe von **8.081,50 €** sind auf die beitragspflichtigen Grundstücke in der einzigen Abrechnungseinheit der Ortsgemeinde Langenfeld umzulegen.

Grundstücke, die nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem **Außenbereich** zuzuordnen sind, werden nicht eingerechnet. Sie bleiben aufgrund der aktuellen Rechtsprechung generell beitragsfrei.

4. Beitragsschuldner

Nach § 11 der ABS wkB ist gegenüber der Gemeinde Beitragsschuldner, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

5. Veranlagung von Geringstbeiträgen

Dadurch, dass die beitragsfähigen Aufwendungen und somit auch der ermittelte Beitragssatz der Ortsgemeinde Langenfeld in 2021 relativ gering ausfallen, ergibt sich für die Grundstückseigentümer auch nur eine relativ geringe Beitragsbelastung. Bei der anstehenden Beitragsveranlagung würden die jeweils ermittelten Beitragsfestsetzungen bei 25 Grundstücken unter einem Betrag von 5,- € liegen.

Dem Ortsgemeinderat wird vorgeschlagen, entsprechend § 1 Abs. 5 der Satzung wkB auf eine Veranlagung dieser Grundstücke zu verzichten. Die Kosten für die Bescheiderstellung, Druck, Kuvertierung und dem postalischen Versand stehen in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Beitragsaufkommen (insgesamt 81,30 €).

6. Fälligkeit

Nach § 12 Abs. 1 der ABS wkB wird der wiederkehrende Beitrag ein Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Bevor die Bescheide für den wiederkehrenden Ausbaubeitrag in der Ortsgemeinde Langenfeld für das Jahr 2021 zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat die vorgenannten Beschlüsse zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	
Veranschlagung				
<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt 2022	<input type="checkbox"/>	Finanzhaushalt 2022	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
			Ja, mit 7.000 €	Buchungsstelle: 54111-233200-32-9

Anlagen: